



Wirtschaftskammer Österreich
Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe
Schaumburgergasse 20/6
1040 Wien

E-Mail: baunebengewerbe@bigr4.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
G06/03b/20	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142311	27.08.2020
20/Mag.CB-					
BC					

Verordnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Sprengungsunternehmen (Sprengungsunternehmen-Befähigungsprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfs, mit dem die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Sprengungsunternehmen an die Vorgaben des Gesetzes zum Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz) angepasst wird. Dabei muss aus Sicht der BAK sichergestellt werden, dass bei der Prüfung auch ein Fokus auf arbeitsrechtliche Kenntnisse des/der zukünftigen Gewerbetreibenden gelegt wird. Die Prüfungsregelung sollte daher dementsprechend ergänzt werden.

Zum Vorbringen im Konkreten:

Der Erwerb arbeitsrechtlicher Kenntnisse und die praktische Anwendung der entsprechenden Rechtsvorschriften sollten unbedingt als Prüfungsinhalt bzw auch Lernergebnis in die Sprengungsunternehmen-Befähigungsprüfungsverordnung aufgenommen werden. Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen in diesem Bereich große Schwachpunkte auf. So wird beispielsweise immer wieder festgestellt, dass GewerbeinhaberInnen im Bauhilfsgewerbe den einschlägigen Kollektivvertrag nicht einmal in Grundzügen kennen.

Überprüft sollten – schriftlich und mündlich – insbesondere folgende Fertigkeiten werden:

- Korrekte Einstufung eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin in den Kollektivvertrag
- Ausstellung von rechtskonformen Dienstzetteln
- Vornahme der Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen

- Vollständige Ermittlung von kollektivvertraglichen Zulagen und Aufwandsentschädigungen
- Rechtskonforme Auflösung von Arbeitsverhältnissen

Unter Bezugnahme auf die Feststellungen des § 2 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs (erfolgreiche Ablegung der Sprengungsunternehmen-Befähigungsprüfung entspricht dem Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens) wird angemerkt, dass für die Zuweisung der im NQR-Gesetz vorgeschriebene Weg eingehalten werden soll: Der Qualifikationseigner reicht die Qualifikation bei der zuständigen Stelle ein und die konkrete Zuweisung auf das entsprechende Kompetenzniveau erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

Für Rückfragen oder weiterführende Gespräche zur Stellungnahme nehmen Sie bitte mit Frau Mag.^a Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at) Kontakt auf.

